



■ Generalistisches ■ Grundstudium

■ Forderungen des DBSH zur
■ Ausbildung und Qualitätssicherung in
■ der Sozialen Arbeit

DBSH

Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e. V.

Tariffähige Gewerkschaft

Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

Generalistisches Grundstudium

als Grundlage für eine Kompetenzorientierung in der weiteren Professionsentwicklung

Michael Leinenbach

Professionspolitik ist Gesellschaftspolitik

Aus dem Verständnis heraus, dass Professionspolitik gleichzeitig Gesellschaftspolitik ist, hat der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) für den Bereich der Ausbildung innerhalb der Profession Soziale Arbeit eine eigene Haltung aus Sicht der Praxis entwickelt. Im Folgenden werde ich die Haltung und bestehenden Beschlusslagen des DBSH zur Ausbildung sowie weiterführenden Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Profession Soziale Arbeit darstellen.

„Die Profession Soziale Arbeit entwickelt sich aus Sicht des DBSH einerseits in der wechselseitigen Beeinflussung von Wissenschaft, Praxis und Forschung, andererseits positioniert sie sich im Spannungsfeld zwischen Lebenswelt, System und Politik. Lebenswelt und System (also staatliche, ökonomische, bürokratische Strukturen) haben sich immer weiter auseinander entwickelt. In diesem Sinn wird soziale Arbeit als „intermediäre Instanz“ verstanden, die zwischen Lebenswelt und System vermittelt. Sie bewegt sich dabei auf beiden Ebenen. Auf der Systemebene folgt sie dem Sozialstaatsgebot und anderen Ordnungsvorstellungen und wird entsprechend vom Staat beauftragt. Auf der anderen Seite ist sie verständigungsorientiert in der Lebenswelt der jeweiligen Zielgruppe.

Neben den klassischen sozialpolitischen Maßnahmen (Versorgung, Fürsorge) umfasst der Begriff der „Sozialen Arbeit“ auch gesundheitliche, therapeutische, seelsorgerische, erzieherische, schulische und kulturelle Maßnahmen. Die Vermittlung zwischen Lebenswelt und System lässt sich als Integrationsauftrag der Sozialen Arbeit beschreiben.

Die besondere Qualität gelingender sozialer Praxis und Theorie liegt in der

- analytischen und handlungsorientierten Durchdringung von „System und Lebenswelt“,
- Berücksichtigung der Mensch-Umwelt Komponente,
- Integration verschiedener Wissenschaften.

Damit verbunden geht es um die „Erforschung von Ursachen sozialer Probleme, die empirische Begleitung des Prozesses sozialer Arbeit und die Einschätzung von Wirkungen sozialarbeiterischer Interventionen (Müller, 1988)“.¹

Diesem Verständnis von Sozialer Arbeit ist letztlich auch das Bundesarbeitsgericht in zwei Urteilen gefolgt:

1995: „... Die Tätigkeit eines Sozialarbeiters/ Sozialpädagogen hat ihren Schwerpunkt in der Bekämpfung von Fehlentwicklungen durch Veränderung von Menschen, ihren Lebenslagen und Lebensqualität sowie der sie bedingenden gesellschaftlichen Strukturen. Dazu gehört die Veränderung des Menschen, seiner Lebenslage und Lebensqualität und der sie bedingenden gesellschaftlichen Strukturen als Ziel des beruflichen Handelns.“²

1997: „Knapp definiert besteht die Aufgabe des Sozialpädagogen in der Hilfe zur besseren Lebensbewältigung, was sich je nach der Problemsituation und auslösender Lebenslage als Entwicklungs-, Erziehungs-, Reifungs- oder Bildungshilfe verstehen lässt. Durch psychosoziale Mittel und Methoden sollen die als Bedürftigkeit, Abhängigkeit und Not bezeichneten Lebensumstände geändert werden. Die Tätigkeit des Sozialarbeiters hat die Veränderung des Menschen, seiner Lebenslage und Lebensqualität und der sie bedingenden gesellschaftlichen Strukturen als Ziel beruflichen Handelns zur Aufgabe.“³

Internationale Ebene

Auch auf internationaler Ebene hat sich ein Verständnis von Sozialer Arbeit durchgesetzt, das ihren strukturellen Auftrag bestätigt. Auf ihrem Delegates Meeting in Montreal 2000 hat die International Federation of Social Workers IFSW folgende Definition Sozialer Arbeit beschlossen:

Definition Soziale Arbeit

The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilising theories of human behaviour and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.

Derzeit liegen im deutschsprachigen Raum verschiedene Übersetzungen vor. Im Folgenden nutze ich folgende Übersetzung:



Michael Leinenbach
Erster Vorsitzender des DBSH

Fußnoten (1)

1. Qualitätskriterien des DBSH, vgl.: <http://www.dbsh.de/html/kontext.html>
2. Bundesarbeitsgericht zur Definition von Sozialer Arbeit 1995, vgl.: http://www.dbsh.de/grundlagenheft_-PDF-klein.pdf
3. Bundesarbeitsgericht z. B. Senat 18. Juni 1997 – 4 AZR 764/ 95 – AP BAT § § 22, 23 Sozialarbeiter Nr. 38 mwN; 26. Juli 1995 – 4 AZR 318/ 94 – AP AVR Caritasverband § 12 Nr. 8, vgl. http://www.dbsh.de/grundlagenheft_-PDF-klein.pdf

Die Tätigkeit des Sozialarbeiters hat die Veränderung des Menschen, seiner Lebenslage und Lebensqualität und der sie bedingenden gesellschaftlichen Strukturen als Ziel beruflichen Handelns zur Aufgabe.

Ausbildung und Praxis entwickeln sich immer weiter auseinander.

Diesen Beitrag haben wir in gekürzter Form entnommen aus:
Kraus, Björn/ Effinger, Herbert/ Gahleitner, Silke/ Miethe, Ingrid/ Stövesand, Sabine (Hrsg.); Soziale Arbeit zwischen Generalisierung und Spezialisierung - Das Ganze und seine Teile; Verlag Barbara Budrich, Opladen 2011

„Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift Soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.“

Quelle: Übersetzung DBSH

Definition Sozialer Arbeit des DBSH

Ausgehend von dem eher komprimierten Text der internationalen Definition, hat eine Kommission des DBSH den Versuch einer verständlicheren Übertragung auf die Situation in Deutschland unternommen:

„Soziale Arbeit versteht sich als Menschenrechts-Profession. Sie handelt auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und entsprechend begründbarer Methoden. Sie hilft Menschen, eine befriedigende Teilhabe am Leben zu erreichen. Sie unterstützt die Gesellschaft in ihrer sozialen und demokratischen Verpflichtung. Sie handelt auf der Basis besonderer berufsethischer Verpflichtungen.

Die Profession Soziale Arbeit hilft Einzelnen, Gruppen und dem Gemeinwesen bei der Lösung von Problemen, die nicht über pflegerische, gesundheitliche und privatrechtliche Dienste zu lösen sind.

Die Profession Soziale Arbeit hilft der Politik, indem sie mögliche Ursachen für Problemlagen benennt (Handlungsforschung) und zugleich über neu entstehende Problemlagen informiert (Frühwarnsystem).

Die Profession Soziale Arbeit hilft der Gesellschaft, indem sie unmittelbar den sozialen Zusammenhalt fördert, darüber hinaus gesellschaftliche Veränderungsbedarfe anmahnt, zu deren Umsetzung beiträgt und Teilhabe aller Bürger/innen ermöglicht und unterstützt. Die Profession Soziale Arbeit handelt auf der Grundlage von Schlüsselkompetenzen, die wiederum Grundlage für die Anwendung besonderer Methoden sind.“ (DBSH, 2005)

Damit verbindet die Profession Soziale Arbeit ein wissenschaftlich begründetes, von Lebenswelt und Gesellschaft beauftragtes und methodisch-kompetentes Handeln.

Aktuelle Aufgaben

In dem genannten umfassenden Verständnis in der Beauftragung der Profession Soziale Arbeit muss diese auch Umfang, Qualität und Leistungen sozialer, gesundheitlicher, erzieherischer und gesellschaftlicher Funktionssysteme in den Blick nehmen.

Ziel muss es sein, eine Bildungs-, Jugend-, Familien- und Sozialpolitik mit präventiver und gerechtigkeitsfördernder Funktion für die Entwicklung unserer Gesellschaft zu erreichen. Zu dieser Entwicklung gehört neben einer armutsvermeidenden materiellen Sicherung auch die bedarfsgerechte Bereitstellung qualifizierter Dienstleistungen der Sozialen Arbeit.

Zugleich ist die Soziale Arbeit gefragt, ihre eigenen Interessen – die deckungsgleich mit denen des „Klientel“ sein können – zu vertreten. Damit sind nicht nur Fragen der eigenen Bezahlung gemeint, sondern vor allem nach der Qualität sozialer Dienstleistungen und den Bedingungen, unter denen diese erbracht werden (müssen).

Angesichts sinkender Gehälter, zunehmender Prekarisierung, befristeter Beschäftigungen, zunehmender Inhaltsbestimmung Sozialer Arbeit durch Dritte, wachsender Bürokratisierung, „Ver-Vorschriftung“ der Sozialen Arbeit usw. muss die Profession stärker als bisher auf die eigenen „Produktionsbedingungen“ Einfluss nehmen, um den Kern der eigenen professionellen Identität bewahren zu können.

Während die Definition Sozialer Arbeit, ihre Beauftragung und die gesellschaftlichen Entwicklungen ein geschlossenes Verständnis von Auftrag und Praxis der Profession beinhalten und ein „politisches“ Verständnis erfordern, entwickeln sich Ausbildung und Praxis immer weiter auseinander.

Nach wie vor fehlt es auf nationaler Ebene an einer gemeinsamen Übertragung des internationalen Ethik-Codes durch Träger, Wissenschaft und Berufsverbände auf nationale Ebene. Dies wäre eine der Grundvoraussetzungen für ein einheitliches Professionsverständnis.

Einheitlichen Professionsverständnisses

Als Beitrag zur Entwicklung eines einheitlichen Professionsverständnisses im Bereich der Ausbildung und Qualitätssicherung innerhalb der Profession, kann entsprechend der Haltung sowie der Berücksichtigung der Beschlusslagen des DBSH das folgende Modulsystem herangezogen werden.

1. Modul:

Entwurf eines Ausbildungskonzepts für die Soziale Arbeit

Wo immer soziale Leistungen wie Betreuung, Beratung, Bildung, Erziehung oder Pflege erforderlich werden, braucht es gut ausgebildete, verantwortungsbewusste und engagierte Fachkräfte.

Dennoch wird, trotz absolut steigender Zahl der Beschäftigten und einem sich abzeichnenden Fachkräftemangel, an Personalentwicklung und Bezahlung des Fachpersonals gespart. Neben Versuchen der Minderzahlung und des Abbaus von tariflichen und arbeitsvertraglichen Bindungen mehren sich die Versuche, sozialpädagogische Angebote zu standardisieren und mit geringer qualifizierten Kräften zu besetzen. Die Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit selbst beschränken sich in diesem Szenario auf abrechnende, personalwirtschaftlich-anleitende und auf Fallmanagement-Aufgaben.

Um den sich abzeichnenden Qualitätsverlust Sozialer Dienste zu verhindern, bedarf es wieder einer Praxisgestaltung, die den Ansprüchen einer ganzheitlich orientierten Sozialen Arbeit in ihrer komplexen Auftragsgestaltung gerecht werden kann.

Zum Wohl der Nutzer Sozialer Dienste setzt sich der DBSH daher für verbindliche Qualitätsstandards der Profession in Erziehung, Bildung, Pflege und Gesundheit ein. Grundlage für jegliche Qualitätsstandards ist zunächst die grundständige Ausbildung der Profession.

Aufbau der Ausbildung

Bis zum Jahr 2001 galt für die bisherigen Studiengänge eine von der Kultusministerkonferenz beschlossene „Rahmen- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang für die Fachwissenschaft Soziale Arbeit“. Diese wurde im Zuge des Bologna-Prozesses und seiner neuen Studienstruktur mit der Folge aufgegeben, dass es mittlerweile einen Wildwuchs an Studieninhalten, -strukturen, -anforderungen und Praxiserfordernissen gibt.⁴

Die neben der Ausbildung zur „Sozialen Arbeit (BA)“ existierenden Studienabschlüsse und -inhalte entfernen sich vom ethischen und fachlichen Kern der Profession und zielen auf bestimmte Tätigkeitsfelder oder sogar nur einzelne Segmente ab, von denen eine besondere Nachfrage bei Einstellungsträgern vermutet wird (darunter fallen auch Hochschulgründungen durch Einstellungsträger selbst). Abseits der inhaltlichen Kritik dieser Angebote widersprechen diese

Spezialisierungen auch der sich ständig verändernden „Beauftragungslandschaft“ im Sozialen Bereich.

Gerade diese Situation, verbunden mit der zu erwartenden Europäisierung von sozialer Politik, verlangt von der Profession generalisierende, kommunikative und solche Kompetenzen, die es ermöglichen, gegenüber neuen Anforderungen im Wandel der Gesellschaft zu bestehen.

Statt europaweiter Transparenz der Studieninhalte und Einigkeit im Kern der Studienziele aber ist ein System entstanden, das vielfach bereits den Wechsel der Hochschule innerhalb eines Bundeslandes erschwert. Zwar wurde vom Fachbereich Soziale Arbeit ein Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR Sarb)⁵ entwickelt, jedoch zwingt dieser die Hochschulen nicht zu einer verpflichtenden Kompetenzvermittlung in der Vorgabe entsprechender Module. Vielmehr ermöglicht der Qualifikationsrahmen sowohl diverse Spezialisierungen, als auch einen Fortbestand der bezugswissenschaftlichen Ausbildungstradition an vielen Fachhochschulen, deren Studienangebote zu suggerieren scheinen, dass allein der Mix unterschiedlicher Lehrfächer in der Übertragung auf das spätere Handeln der SozialarbeiterInnen eine Profession entstehen lassen. Kennzeichnend für dieses - alte - Verständnis in der Ausbildung der Sozialen Arbeit ist auch die Gering-schätzung von studienbegleitender Praxis, die mit 100 Tagen genügen soll.

Daher fordert der DBSH verpflichtende Ausbildungsstandards, die eine Kompetenzorientierung des Studiums als eine Grundlage der Professionsentwicklung sowie eine stärkere Praxisorientierung ermöglichen. Mit dieser Forderung soll auch der zu beobachtenden Tendenz, immer „kleinteiligere“ Bachelor-Studiengänge anzubieten, entgegengewirkt werden.

Ziele der Ausbildung

Die wesentlichen Ziele der Ausbildung sind über Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit, die bereits im Bachelor-Studiengang zu erwerben sind, zu bestimmen. Einzelne Kompetenzen können dann im Rahmen von Zusatzstudiengängen (Master) sowie Weiterbildungen ausgebaut werden.

Ein so zu veränderndes Ausbildungskonzept würde die Stellung der Fachkräfte im Bereich der Sozialen Arbeit absichern.

Eine Darstellung der im Studium zu vermittelnden Kompetenzen erfolgt im Anschluss der Darstellung der vom DBSH geforderten Ausbildungsstruktur.

Die Ausbildung in der Sozialen Arbeit soll

Der DBSH setzt sich für verbindliche Qualitätsstandards der Profession in Erziehung, Bildung, Pflege und Gesundheit ein.

Der DBSH fordert verpflichtende Ausbildungsstandards, die eine Kompetenzorientierung des Studiums beinhalten.

Fußnoten (2)

4. Siehe vorliegendes Dokument: „Branchenbuch grundständige Studiengänge Soziale Arbeit“, Download: <http://www.dbsb.de/branchenbuch-soziale-arbeit-ba.pdf>
5. Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des „Fachbereichstag Soziale Arbeit“, Download: http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/QRSArb_Version_5.1.pdf

Das Bachelor-Studium muss sich generalisiert auf die Soziale Arbeit beziehen.

Die Schlüsselkompetenzen sind ein Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Identität.

zukünftig wieder auf zwei Säulen fußen: zunächst das Studium, anschließend das Berufseinmündungsjahr.

1 Säule: Studium

Im Rahmen der Säule Studium ist mindestens das Bachelor-Studium zu absolvieren, optional kann das Master-Studium bis hin zur Promotion folgen:

• Bachelor-Studium

Das Bachelor-Studium muss sich generalisiert auf die Soziale Arbeit beziehen. Es soll eine Dauer von mindestens sieben Semestern haben. Der Bachelorstudiengang soll 210 ECTS Credits beinhalten.

Die Dualität der Abschlüsse an den Fachhochschulen (BA Soziale Arbeit) und Universitäten (BA Sozialpädagogik) ist aufzuheben, beide Hochschulorte sind auf die gleichen Inhaltsbereiche zu verpflichten.

Angesichts der Breite der sozialarbeiterischen/ -pädagogischen Studieninhalte hat sich an den kleinen Lehrstühlen der Universitäten die Tendenz entwickelt, das Studienangebot über neue Spezialisierungen zu „retten“ – etwa über Studiengänge wie „Weiterbildung“ oder „frühkindliche Bildung“ an den Pädagogischen Hochschulen. Bei diesen Studienangeboten ist zumindest deutlich zu machen, dass diese sich nicht innerhalb der Professionsausbildung bewegen.

• Master-Studium

Die Masterstudiengänge in der Sozialen Arbeit sollten neben einem generalisierten Masterstudium auch Weiterbildungsmaster, Master der Praxis (LeiterInnen von Ämtern und Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe) oder forschungsorientierte Master mit entsprechenden Schwerpunkten bilden können (z.B. Frühkindliche Pädagogik, Kinder- und Jugendpsychotherapeut, Evaluation, Menschenrechte, Sozialmanagement, Supervision, Jugendhilfe usw.). Das Masterstudium sollte mit Abschlussarbeit einen zeitlichen Rahmen von drei Semestern umfassen. Der Masterstudiengang soll 90 ECTS Credits beinhalten.

Das Erfordernis von insg. 300 ECTS zum Erwerb des MA ist auch auf die universitären Studiengänge zu übertragen.

• Promotion

Die Möglichkeiten, im Bereich der Sozialen Arbeit zu promovieren, sollen ausgebaut werden, um die Situation der Forschung zu verbessern, aber auch um gezielter eigenen Nachwuchs für die Praxis und Lehre gewinnen zu können.

Den Fachhochschulen ist ein eigenständiges Promotionsrecht einzuräumen.

• Vereinfachung der Studienstruktur

Die Studienstruktur ist bundesweit zumindest so weit zu vereinfachen (etwa über kompetenzorientierte Modulbeschreibungen), dass ein Wechsel der Studienorte und Auslandssemester bei Anerkennung der bereits erworbenen Studienleistungen möglich sind.

Eine so gestaltete einheitliche Studienstruktur (Kompetenzorientierung, Umsetzung in Module, Angleichung der Studiendauer, usw.) ermöglicht zugleich einen Wettbewerb sowie eine inhaltliche Zentrierung der Ausbildungsstätten.

Welche Kompetenzen vermittelt werden sollten, verdeutlichen die vom DBSH als Beitrag für die Profession entwickelten und vorgestellten Schlüsselkompetenzen:

Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit

Als eigenen Beitrag zur weiteren Entwicklung und zur Sicherung der Profession hat der DBSH Schlüsselkompetenzen für die Soziale Arbeit (ausführlich hierzu Maus et al., 2010) erarbeitet. Mit diesen Schlüsselkompetenzen definiert der DBSH grundlegende Kompetenzen.

Die Schlüsselkompetenzen sind ein Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Identität als Sozialarbeitern / SozialpädagogIn und zur Beschreibung des Kerns professioneller Sozialer Arbeit. Sie beschreiben Grundkompetenzen und den Rahmen für Spezialisierung in Zusatzstudiengängen oder Weiterbildungsmaßnahmen. Diese Grundkompetenzen sind in einem Bachelorstudiengang zu erwerben. Einzelne Kompetenzen können im Rahmen von Weiterbildung oder Zusatzstudien ausgebaut werden.

Im Einzelnen sind während des Bachelor-Studiums folgende Schlüsselkompetenzen zu erwerben:

Strategische Kompetenz

Die „Strategische administrative Kompetenz“ umfasst die Fähigkeit, überlegt, geplant auf klare Ziele bzw. Wirkungen hin zu handeln – unter Einbeziehung sozialarbeiterischen Wissens, der Ressourcen des Klienten oder der Klientin (der Gruppe oder des Gemeinwesens) und der Berücksichtigen der unterschiedlichen Interessen (auch im Sozialraum). Strategisches Handeln bedeutet auch, systematisch und gezielt zu handeln, unter Nutzung der vorhandenen Rechte und

Strukturen als Mitglied oder MitarbeiterIn einer Organisation.

Methodenkompetenz

Methodenkompetenz setzt die Fähigkeit voraus, planmäßig vorgehen zu können und Verfahren bzw. Vorgehensweisen der Sozialen Arbeit zu kennen und anzuwenden. Dies beinhaltet sowohl die Gegenstands-/Problembestimmung als auch die Handlungsziele. Diese Methoden beinhalten eine Vielzahl von „Techniken“ auf der Grundlage verschiedenster sozialarbeiterischer oder psychologischer Konzepte und Schulen. Der Methodenbegriff in der Sozialen Arbeit ist umstritten. In der Sozialen Arbeit hierzu werden Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Familienberatung und Gemeinwesenarbeit als Methoden der Sozialen Arbeit bezeichnet.

Sozialpädagogische Kompetenz

SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen arbeiten mit Kindern und Jugendlichen. Auch die Bildungsarbeit mit Erwachsenen ist dieser Kompetenz zugeordnet. Es geht um:

- Pädagogische Wissens- und Handlungsgrundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Theorie der Jugendhilfe,
- Pädagogische Praxis der Jugendhilfe und der Jugendfürsorge,
- Methoden für die Elternarbeit,
- Umgang mit Medien.

Sozialrechtliche Kompetenz

Wenn Fachkräfte der Profession Hilfsbedürftige/Klientel „vertreten“ oder von Amts wegen „intervenieren“, „betreuen“ oder in der Stadtteilarbeit tätig sind, so müssen sie häufig die Ressourcen auszuschöpfen, die das „Recht“ für das Klientel gewährt (z.B. Leistungen des SGB II, V, VIII, XII).

Das Recht stellt die Schranke und auch den Rahmen dar und dient „auch als spezifische Grundlage der eigenen Tätigkeit“ (z.B. Garantienpflicht, Schweigepflicht, Datenschutz, Zeugnisverweigerungsrecht, Arbeitsrecht etc.).

Sozialadministrative Kompetenz

Sie umfasst die Fähigkeit, mit der öffentlichen Verwaltung zu kommunizieren, den Sprachstil und das Handeln von öffentlicher Verwaltung und der rechtlichen Grundlagen zu verstehen, um so dem Klientel zu seinem Recht zu verhelfen und öffentliches Verwaltungshandeln für das Klientel nutzbar zu machen.

Dazu gehören u.a. entsprechende Kenntnisse des Verwaltungs- und Grundlagenrechts der öffentlichen Verwaltung.

Personale Kompetenz und kommunikative Kompetenz

Personale Kompetenz ist die Fähigkeit der Arbeit mit und an der eigenen Person in Bezug auf die Interaktion mit anderen Menschen, hier insbesondere im Bezug auf die professionelle Tätigkeit als SozialarbeiterIn (soziale Kompetenz, Reflexionskompetenz, Erkennen eigener Grenzen u.a.m.).

Kommunikative Kompetenz beschreibt die Beherrschung und Beachtung von mit der nonverbalen, verbalen und symbolischen Kommunikation einhergehenden Regeln sowie von Strukturen und Prozessen. Sie umfasst auch die Diskurs- und Diskussionsfähigkeit im fachlichen Zusammenhang, Respekt und Achtung Anderer und deren Autonomie.

Professionsethische Kompetenz

Die traditionelle Ethik beschäftigt sich überwiegend mit folgenden drei Problemfeldern, nämlich „mit den Fragen

- nach dem höchsten Gut,
- nach dem richtigen Handeln und
- nach der Freiheit des Willens.

„Sozialethik“ ist umfassender, d.h. sie bezieht sich auf ethische Verhältnisse und Pflichten, die aus dem Gemeinschaftsleben erwachsen und ihren Niederschlag u.a. in den Menschenrechten finden. Die Berufsethik setzt sich mit den sie leitenden Handlungsregeln für das professionelle Handeln, den grundlegenden Wertehaltungen und dem Wertekanon der Berufsgruppe und Verhaltensnormen, die für alle Fachkräfte der Profession gelten, auseinander.

Sozialprofessionelle Beratungskompetenz

Professionelle Beratung in der Sozialen Arbeit ist eine

- typische (häufig wiederkehrende, aufgaben-/auftragsbezogene),
- wertorientierte (auf professionseigene Normen bezogene),
- theoretisch fundierte (fachtheoretische Beiträge, Konzepte, Begründungen),
- eigenständige (sowohl von anderen beruflichen Handlungen als auch von anderen Beratungsprofessionen [wie bspw. der Psychologie, Jurisprudenz, Medizin] unterscheidbare) und somit eine an den professionellen Prinzipien orientierte Praxis.

Kompetenz zur Praxisforschung/ Evaluation

Damit ist nicht vornehmlich eine auf die akademische Ausbildung von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen reduzierte Forschungsmethodik gemeint, vielmehr die

Methodenkompetenz setzt die Fähigkeit voraus, planmäßig vorgehen zu können.

alltägliche sozialarbeiterische Hilfepraxis im Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem selbst Gegenstand der Forschung.

Praxisforschung dient zwei Zielsetzungen: Zum einen kann mit ihren Erkenntnissen die Sozialarbeitswissenschaft fortgeschrieben und zum anderen auch die Hilfepraxis selbst verbessert werden. Im Unterschied zur Grundlagenforschung soll die anwendungsorientierte Forschung Erkenntnisse, die bei konkreten Ereignissen im Praxisalltag herangezogen werden können, liefern.

2. Säule: Berufseinmündungsjahr (Referendariat, Staatliche Anerkennung, usw.)

In der Säule Berufseinmündungsjahr werden die im Studium erworbenen Kenntnisse im Wege eines begleiteten Einstiegs in die Berufstätigkeit an die praktischen Erfordernisse der Profession vertieft. Dieser zweite Ausbildungsabschnitt schließt mit einer Prüfung ab und ist Grundlage für die staatliche Anerkennung.

Im Folgenden dokumentiere ich die vom DBSH bereits im Jahr 2006 beschlossenen Mindeststandards.

Grundsatz

Der DBSH beschließt, sich grundsätzlich für den Erhalt der Staatlichen Anerkennung für die Soziale Arbeit einzusetzen.

1. Eigenständigkeit der Staatlichen Anerkennung

Die Staatliche Anerkennung ist ein eigener Qualifikationsbereich. Neben den theoretischen Inhalten müssen Praxisanteile nachgewiesen werden. Der Nachweis ist in einer eigenständigen Prüfung nach mindestens einjähriger Praxis in der Sozialen Arbeit während und/oder nach dem Studium der Sozialen Arbeit unter Beteiligung der zuständigen Stelle zu erbringen. Diese Stelle muss per Gesetz oder Verordnung auf der jeweiligen Landesebene von den zuständigen Landesministerien definiert werden.

Der Zugang zur Erreichung der Staatlichen Anerkennung muss jeder Bewerberin/ jedem Bewerber nach dem Studium der Sozialen Arbeit ermöglicht werden.

2. Zielsetzung

Der Ausbildungsbereich zur Staatlichen Anerkennung soll dazu befähigen, Aufgaben der Sozialen Arbeit in der Praxis öffentlicher und freier Träger selbständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der me-

thodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen (vgl.: Rheinland-Pfalz Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, § 6 Abs. 2 vom 07.11.2000).

3. Der DBSH fordert folgende bundesweite Standards:

Während der berufspraktischen Tätigkeit soll sich die Bewerberin/der Bewerber in die praktische Soziale Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sachgerecht einarbeiten und ihre/seine Fachkenntnisse vertiefen, um die theoretisch erworbenen Fachkenntnisse in die Praxis umzusetzen.

- Für die Qualifizierung ist ein Ausbildungsplan unter Berücksichtigung der Ausbildungsziele zu erstellen.
- Während der Qualifizierung müssen externen begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Ausbildungsplanes absolviert werden.
- Mit der Ausbildungsleitung sind erfahrene Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung zu beauftragen.
- Die Bewerberin/der Bewerber hat am Ende ihrer/seiner berufspraktischen Tätigkeit eine schriftliche Hausarbeit/Praxisbericht anzufertigen, in der der Transfer aus der Theorie in die Praxis nachgewiesen wird.
- Die Ausbildungsstätte berichtet der zuständigen Stelle über die berufliche Entwicklung und Eignung der Bewerberin/ des Bewerbers und stellt fest, ob sie oder er den besonderen Anforderungen der staatlichen Anerkennung gewachsen ist und ob die Ausbildungsziele entsprechend des Ausbildungsplanes erreicht wurden.
- Die Bewerberin/der Bewerber hat in einem Prüfungsgespräch (Kolloquium) nachzuweisen, dass die Ziele gemäß Punkt 3 der Forderungen des DBSH erreicht worden sind.

Nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums wird die Staatliche Anerkennung durch das zuständige Landesministerium erteilt.

4. Aberkennung der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung ist abzuerkennen, wenn schwerwiegende strafrechtlich relevante Verstöße vorliegen und ein entsprechender Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis vorliegt.

5. Tarifliche Forderungen des DBSH

Aufgrund der Forderung des DBSH zur Staatlichen Anerkennung ergibt sich die Forderung

Die Staatliche Anerkennung ist ein eigener Qualifikationsbereich.

im Rahmen des TVöD (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst), dass Abschlüsse (Diplom und Bachelor) mit Staatlicher Anerkennung sprechende eingruppiert werden.⁶

2. Modul:

Berufsgesetz für die Soziale Arbeit ⁷

Die Beschäftigten in der Sozialen Arbeit genießen in der Öffentlichkeit ein hohes Ansehen. Sie, und nicht Kostenträger und Wohlfahrtsverbände, stehen im Mittelpunkt, wenn es um ernsthafte Bemühungen geht, soziale Probleme zu lösen und Menschenwürde zu bewahren. Oft wird gerade dort, wo Politik und Gesellschaft nicht mehr weiter wissen, Soziale Arbeit beauftragt. Umgekehrt aber wird Soziale Arbeit und ihre besondere Qualität und Qualifikation immer dann in Frage gestellt, wenn ihre Arbeitsansätze (z.B. in der Schwangerenkonfliktberatung, der Migrationssozialarbeit oder der Beratung von SozialhilfeempfängerInnen) politisch nicht gewollt erscheinen oder wenn es gilt, die Finanzprobleme der öffentlichen Hand zu lösen.

Hintergründe der Initiative für ein Berufsgesetz

Aufgrund dieser Entwicklungen ist es unvermeidbar, dass sich die Soziale Arbeit verstärkt um die Einrichtung eines Systems der personalen Qualitätssicherung bemüht, das auf den Ebenen der Berufszulassung, der Weiterbildungserfordernisse und des Personaleinsatzes in den Praxisfeldern wirksam ist.

Zwar gibt es (bislang) das Erfordernis eines akademischen Studiums und einer staatlichen Anerkennung, es ist jedoch nur in sehr eng begrenzten Ausnahmen zur Einstellung (zumeist in der öffentlichen Verwaltung) erforderlich.

Nur in sehr wenigen Büchern des SGB wird der Einsatz von „Fachkräften“ vorgegeben. Die Berufsbezeichnung taucht bestenfalls in einigen Ausführungsbestimmungen der Länder oder in Leistungsvereinbarungen auf, wobei die Erfordernisse der Staatlichen Anerkennung hier auch wieder eine Ausnahme bleiben. Im Ergebnis bedeutet die bisherige Situation eine Diskriminierung der Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit gegenüber anderen Professionen, deren Wirken in besonderer Verantwortung durch berufsrechtliche oder andere Vorgaben gesichert wird.

Damit ist nicht nur eine weitere Dequalifizierung in den Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der Einsatz beruufsremden Personals möglich, sondern es entsteht darüber hinaus eine Situation, in der sich die Klientel

nicht darauf verlassen kann, dass sie entsprechend verantwortlich unterstützt wird.

Wenn der DBSH ein Berufsgesetz fordert, bedeutet das nicht, dass einzelne Tätigkeiten (beraten, begleiten, betreuen, usw.) nur noch von der Profession Soziale Arbeit ausgeführt werden dürfen. Vielmehr geht es zunächst darum, dass Beauftragung *innerhalb der pädagogischen* respektive *sozialarbeiterischen Handlungsbereiche des Sozialgesetzbuches* (hier also in Abgrenzung zu den Pflege- und Heilberufen) nur mit Berufsangehörigen der Sozialen Arbeit realisiert werden darf. Oder noch einfacher: „Wo Soziale Arbeit draufsteht, muss auch Soziale Arbeit drin sein.“

Ein Berufsgesetz muss zwei Ebenen gleichzeitig verfolgen:

- 1.) Es muss einheitliche Standards zur Professionszulassung geben, die durchaus verschiedene Ausbildungsniveaus (z.B. ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen (BA) – näheres sollte über entsprechende Berufsbilder⁸ geregelt werden) beinhalten und letztendlich mit einer Staatlichen Anerkennung (Berufseinmündungsjahr) das Recht zur Berufsausübung verbinden. Die Staatliche Anerkennung und das damit verbundene Verfahren müssen der besonderen Garantrolle der Sozialen Arbeit entsprechen.
- 2.) Das bisher nur in einzelnen Gesetzen des SGB verankerte Fachkräftegebot ist auf alle Handlungsbereiche des SGB zu übertragen und entsprechend so zu präzisieren, dass staatliche Anerkennung und das jeweils erforderliche Ausbildungsniveau benannt werden.

Wir sind uns dabei bewusst, dass ein Berufsgesetz nur ein Anfang in dem Bemühen sein darf, die Qualität Sozialer Arbeit zu festigen und auszubauen. Vielmehr bedarf es auch qualitätssichernder Rahmensetzungen, wie etwa der Festschreibung von Betreuungsquoten, wie sie in einigen Landesgesetzen zurzeit schon zu finden sind. Eine solche Festschreibung kann jedoch nur bedingt auf Bundesebene erfolgen. Was auf Bundesebene erfolgen könnte, wäre eine Erweiterung der Garantverpflichtung.

- 3.) Die Notwendigkeit des Berufsabschlusses und des Nachweises verantwortlichen Handelns in staatlicher Beauftragung ist darüber hinaus mit der Verpflichtung regelmäßiger Weiterbildung und reflektierter Berufspraxis als Instrument personaler Qualitätssicherung zu verbinden, wie dies in anderen Ländern bereits Praxis ist (in Deutschland gibt es diese Erfordernis nur für die Heilberufe).

Literatur

DBSH (2005): Definition Soziale Arbeit, <http://www.dbsh.de/html/wasistsozialarbeit.html>

IFSW Delegates Meeting Montreal 2000, <http://www.ifsw.org/p38000208.html>, Version 04.10.2005

Maus/Nodes/Röh, Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit für die Tätigkeitsfelder Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 2. Aufl. 2011, Schwalbach/Ts., Wochenschau Verlag.

Müller, C.W. (1988). Achtbare Versuche. Zur Geschichte von Praxisforschung in der sozialen Arbeit., in Heiner, M. (Hg.), Praxisforschung in der sozialen Arbeit, S. 17 - 33 Freiburg/Brs., Lambertus

Qualitätskriterien des DBSH, vgl.: <http://www.dbsh.de/html/kontext.html>

Bundesarbeitsgericht zur Definition von Sozialarbeit 1995, vgl.: http://www.dbsh.de/grundlagenheft_-PDF-klein.pdf

Bundesarbeitsgericht z. B Senat 18. Juni 1997 – 4 AZR 764/ 95 – AP BAT § 5 22, 23 Sozialarbeiter Nr. 38 mwN; 26. Juli 1995 – 4 AZR 318/ 94 – AP AVR Caritasverband § 12 Nr. 8, vgl. http://www.dbsh.de/grundlagenheft_-PDF-klein.pdf

Branchenbuch grundständige Studiengänge Soziale Arbeit, vgl.: <http://www.dbsh.de/branchenbuch-soziale-arbeit-ba.pdf>

Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des FBTS, vgl.: http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/QRSArb_Version_5.1.pdf

Mindeststandards zur staatlichen Anerkennung, vgl.: <http://www.dbsh.de/html/ausford.html>

Berufsgesetz, vgl.: <http://www.dbsh.de/html/berufsgesetz.html>

Berufsbild, vgl. <http://www.dbsh.de/html/berufsbild.html>

Berufsregister für Soziale Arbeit, vgl. <http://www.berufsregister.de/>

Qualitätskriterien der Sozialen Arbeit, vgl.: <http://www.dbsh.de/html/qualitaetskriterien.html>

Saarbrücker Erklärung, vgl.: <http://www.dbsh.de/html/saarbruecker.html>

„Wo Soziale Arbeit draufsteht, muss auch Soziale Arbeit drin sein.“

3. Modul:

Berufsregister ⁹

Abseits einer denkbaren – aber im europäischen Kontext kaum realisierbaren und durchaus diskussionswürdigen Verkammerung des Berufes – bietet sich die Schaffung eines Berufsregisters zur Qualitätssicherung an, wie es in Großbritannien bereits realisiert wurde.

Die Vision für ein Berufsregister ist, mit Kompetenzen einen Rahmen für Ausbildung, Beschäftigte und Träger verbindlich zu beschreiben, der die Qualität und die Basis einer Identität Sozialer Arbeit festigt.

Ziel des Berufsregisters ist es, der besonderen Verantwortung in den Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden und eine Dequalifizierung, etwa durch den Einsatz nicht ausreichend ausgebildeter MitarbeiterInnen, zu verhindern und die kontinuierliche Fortbildung der Fachkräfte zu sichern. Das Berufsregister des DBSH will als politisches Projekt die Basis für das Durchsetzen solcher berufsrechtlicher Regeln schaffen. Zugleich ist es bereits jetzt

ein Beitrag des DBSH zur Qualitätssicherung in der Sozialen Arbeit. So bilden die Grundlagen der Registrierung im Berufsregister derzeit die Qualitätskriterien der Sozialen Arbeit, wie sie vom DBSH erarbeitet wurden. ¹⁰

Eine Sicherung und auch Verbesserung der Leistungsstandards kann letztlich nur dann ermöglicht werden, wenn es einerseits qualitätssichernde Rahmensetzungen (z.B. Berufsgesetz und/oder Berufsregister, Mindeststandards für diverse Arbeitsfelder, usw.) gibt und andererseits die Finanzsituation insbesondere der armen Kommunen und Regionen verbessert wird. Dies erfordert eine breitere Beteiligung auch der hohen Einkommen an den Sozialversicherungskosten, höhere Steuersätze für sehr hohe Einkommen und andere Mittel einer gerechteren Verteilung von Einkommen und Vermögen. Der DBSH hat sich in seiner *Saarbrücker Erklärung* ¹¹ genau mit diesen Fragestellungen beschäftigt.

So gesehen muss die Soziale Arbeit viel stärker als bisher auf die fiskalische Dimension eingehen und das Thema der sozialen Gerechtigkeit thematisieren.

Fußnoten (3)

6. Mindeststandards zur staatlichen Anerkennung, vgl.: <http://www.dbsh.de/html/ausford.html>
7. Berufsgesetz, vgl.: <http://www.dbsh.de/html/berufsgesetz.html>
8. Berufsbild, vgl.: <http://www.dbsh.de/html/berufsbild.html>
9. Berufsregister für Soziale Arbeit, vgl.: <http://www.berufsregister.de>
10. Qualitätskriterien der Sozialen Arbeit, vgl.: <http://www.dbsh.de/html/qualitaetskriterien.html>
11. Saarbrücker Erklärung, vgl.: <http://www.dbsh.de/html/saarbruecker.html>



Damit nicht die durchs Soziale Netz fallen, die es knüpfen.



**Kompetent vertreten
und beraten sein**

**Kontakte, Infos,
Fachliteratur**

**Versicherung,
Rechtsschutz und
viele weitere Vorteile**

Werden Sie jetzt Mitglied im

DBSH

*Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e. V.*

Tariffähige Gewerkschaft

Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

www.dbsh.de